bmf.gv.at

Herr Marko Josic Sandgasse 41/1/2 8010 Graz Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc BMF - Präs. 4 (Präs. 4) Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at +43 1 51433 501164 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>post.praes-4@bmf.gv.at</u> zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.013.749

## Ihre Anfrage vom 4. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Josic,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform "Frag den Staat" am 4. Jänner 2025 an uns gerichtete Anfrage, ob es in absehbarer Zeit Bestrebungen gäbe, die Freigrenzen anzuheben, damit diese mit den verschiedenen Teuerungen rund um den Globus mithalten, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen:

Die Reisefreigrenze im Flugverkehr ist im Artikel 41 der Verordnung 1186/2009 des Rates (Zollbefreiungsverordnung) dermaßen geregelt, dass sie auf die Bestimmungen der Richtlinie 2007/74/EG (Richtlinie 2007/74/EG des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern) verweist. Ebenso ist die Befreiung von der Umsatzsteuer bei diesen Reisen von den Werten dieser Richtlinie abhängig. Es wird dazu auch auf § 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994 hingewiesen.

Laut Artikel 7 der Richtlinie 2007/74/EG beträgt der Schwellenwert der Zollbefreiungen bei Flug- und Seereisen derzeit 430 Euro. Der Schwellenwert ist dabei jener Wert, der seitens der Mitgliedsstaaten nicht überschritten werden darf. Geringe Abweichungen vom Schwellenwert kann es lediglich bei Mitgliedsländern geben, die nicht dem Euroraum angehören.

Es besteht allerdings die Verpflichtung der Kommission gemäß Artikel 16 der genannten Richtlinie, im Abstand von jeweils vier Jahren einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie an den Rat vorzulegen. Der erste Bericht musste für das Jahr 2012 im Jahr 2013 vorgelegt werden. Ausgehend von diesem Vierjahresintervall müsste die Kommission heuer wieder einen Bericht mit den Daten von 2024 erarbeiten.

Die Kommission kann bei Bedarf diesem Bericht dann einen Änderungsvorschlag beifügen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Wien, 27. Januar 2025 Für den Bundesminister: Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt